

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum

# Entschließungsantrag des Freistaates Bayern bezüglich der Einführung einer Haftung der Betreiber von E-Commerce-Plattformen (Drucksache 345/19)

Berlin, den 12. September 2019

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Die Zielsetzung des Antrags, die ordnungsgemäße Einhaltung verbraucher-, gesundheits- und umweltschützender Vorgaben von am Markt tätigen Unternehmen zu verbessern, ist ohne Einschränkung zu begrüßen. Händler, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, verschaffen sich hierüber einen signifikanten Wettbewerbsvorteil gegenüber der Mehrzahl derjenigen, die sich gesetzestreu verhalten. Bereits heute sehen Plattformbetreiber Sanktionsmechanismen vor.

Das Internet, einschließlich digitaler Plattformen, bietet eine niedrigschwellige Infrastruktur für den Einstieg auch in den grenzüberschreitenden Handel und belebt so den Wettbewerb. Auch große, vormals originäre Handelsunternehmen erweitern inzwischen ihre Online-Shops hin zu Plattformen für Drittanbieter, um hierüber ein erweitertes Warenangebot und eine näher am Kunden liegende, nachhaltigere Belieferung zu ermöglichen. Nichtzuletzt dadurch steigt auch die Bedeutung für Händler, die durch die Präsenz auf Plattformen einen größeren Verbraucherkreis erreichen und von den angebotenen Infrastrukturen profitieren.

Allerdings erkannte bereits die EU-Kommission in den Erwägungsgründen ihrer E-Commerce Richtlinie zutreffend:

*„(40) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, indem sie insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste erschweren und Wettbewerbsverzerrungen verursachen.“*

Ein nationaler Alleingang bei der Einführung einer Plattformhaftung würde eben zu dieser Wettbewerbsverzerrung und insbesondere zum Nachteil vieler kleinerer Plattformen führen und somit auch Händlern den nationalen und grenzüberschreitenden Vertrieb erschweren. Zudem wäre eine nationale Regelung aufgrund der Vorgaben der Art. 14 und 15 der erwähnten RL 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) europarechtswidrig. Insofern sehen wir die Zuständigkeit nicht beim nationalen Gesetzgeber sondern verweisen auf eine etwaige Überarbeitung der genannten Richtlinie.

Auch eine Haftung für Fremdverschulden kennt das geltende Recht bisher nicht. Es widerspricht den Grundsätzen des geltenden Rechts sowohl in Deutschland als auch auf EU-Ebene (Verantwortlichkeit nur für eigenes Fehlverhalten). Bisher sieht das geltende Recht lediglich eine Haftung vor, wenn Unternehmensverantwortliche in vorwerfbarer Weise eine eigene Rechtspflicht verletzt haben. Die einschlägigen EU-Gesetze (Richtlinien zur Produkthaftung und Produktsicherheit sowie die Verordnung zur Marktüberwachung) sehen eine primäre Verantwortlichkeit des Herstellers sowie subsidiär anderer Akteure vor, die für eigenes Verschulden haften, nicht jedoch von Plattformbetreibern. Der EuGH hat diese Interpretation bestätigt. Ein Monitoring wäre bei den millionenfach automatisch eingestellten Inhalten auch praktisch schon nicht möglich.

Aufgrund der erfolgten Harmonisierung auf EU Ebene ist der nationale Gesetzgeber ohnehin nicht befugt, eine darüberhinausgehende Haftung von Plattformbetreibern einzuführen. Dies würde zudem zu einem nicht gewollten Flickenteppich nationaler Gesetze führen und dadurch den freien Warenverkehr beeinträchtigen und den Bürokratieaufwand massiv erhöhen.

### **Zu den Vorschlägen im Einzelnen:**

a) Der Vorschlag „zu überprüfen, dass Angaben zur Identität und zum Unternehmenssitz vorhanden sind“ ist aus unserer Sicht obsolet, da Plattformen diese Angaben bereits jetzt abfragen. Aus unserer Sicht liegt das Kernproblem bei der Frage der Stärkung der Rechtsdurchsetzung, nämlich wie die bestehenden Verpflichtungen für Händler aus dem EU-Ausland zur Einhaltung der EU-Vorgaben durchgesetzt werden können.

Zudem möchten wir ausdrücklich auf die Verabschiedung des sogenannten „Goods-Package“ (Binnenmarktpaket) hinweisen. Darin wird die Marktüberwachung auf europäischer Ebene geregelt, etwa durch die kürzlich verabschiedete Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, die unter anderem die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Verwaltung und den Zollbehörden vorsieht, um Produkte zu kontrollieren, welche aus Drittländern auf den Binnenmarkt gelangen, und einen Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden schafft. Unseres Erachtens sollten die Verbesserungen, die durch das Binnenmarktpaket erreicht werden, abgewartet werden.

b) Zum Schutze unserer Mitglieder und der Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung im internationalen Vergleich werten wir den Vorschlag des Freistaates Bayern, das Weltpostabkommen anzupassen, äußerst positiv. Portokosten spielen bei der Preisgestaltung eine nicht unwichtige Rolle, sodass aufgrund der aktuellen Regelungen und beispielsweise der Tatsache, dass China nach wie vor als Schwellenland eingeordnet wird, Händler aus diesem Land Vorteile bei der Preisgestaltung haben.

c) Ebenfalls begrüßen wir die Anregung aus Punkt 4, „sich aktiv für die Förderung und Entwicklung moderner Werkzeuge zur Unterstützung der originär zuständigen und mit entsprechenden Kompetenzen und Expertise versehenen Marktüberwachung einzusetzen, um den Herausforderungen der Digitalisierung und der dynamischen Entwicklung des Onlinehandels zu begegnen.“ Dass in Teilbereichen allein öffentliche Stellen zur Rechtsdurchsetzung legitimiert sind, liegt an deren unmittelbarer Grundrechtsbindung. Auch wir sind der Ansicht, dass KI-basierte Systeme und automatisierte Suchprogramme wichtige und pragmatische Mittel sind um in der digitalisierten Welt eine effiziente Marktüberwachung gewährleisten zu können. Bereits die World Customs Organisation hat zum Cross-Border E-Commerce (Framework of Standards on Cross-Border E-Commerce) einen guten Ansatz entwickelt.

Aber nicht nur eine technische sondern auch personelle Aufstockung des Zolls und der Marktüberwachungsbehörden scheint aus unserer Sicht erforderlich, damit der Staat seiner originären Aufgabe, der Kontrolle der Warenströme und der Einhaltung des geltenden Rechts, gerecht werden kann.